

BEKANNTMACHUNG

Das Bundesversicherungsamt hat den vom Verwaltungsrat der IKK classic in seiner Sitzung am 12.12.2018 beschlossenen 36. Nachtrag zur Satzung der IKK classic vom 01.08.2011 mit Bescheiden vom 21.01.2019 genehmigt.

Der Satzungsnachtrag tritt tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

Die Satzungsänderung wird durch Aushang in den Geschäftsräumen der Hauptverwaltung und der Regionaldirektionen der IKK classic und im Internet unter www.ikk-classic.de bekannt gemacht.

Die Aushangfrist beträgt nach § 10 Abs. 3 der Satzung eine Woche und verläuft vom 25.01.2019 – 01.02.2019.

Dresden, den 24.01.2019


Frank Hippler
Vorstandsvorsitzender

ausgegangen am

Unterschrift _____

abgenommen am

Unterschrift _____

36. Nachtrag zur Satzung der IKK classic vom 01.08.2011

Die Satzung der IKK classic wurde wie folgt geändert:

Artikel I

Änderung 1 **A n h a n g 2 zu § 8 der Satzung**

Nach nach der Regelung I.2. wird der folgende 3. Absatz eingefügt:

„3. Abweichend von der Regelung des I.2. können bei Sitzungen des Verwaltungsrates und seiner Ausschüsse den Gremienmitgliedern auf Kosten der IKK generell kostenlos Getränke sowie ein kleiner Imbiss zur Verfügung gestellt werden. Die Kosten hierfür dürfen 80 v.H. der Verpflegungspauschale für eintägige Reisen mit mehr als 8 Stunden gemäß § 9 Absatz 4a des EStG nicht übersteigen.“

In der Regelung VI.1. wird der Wert „70,00“ auf „75,00“ erhöht.

In der Regelung VI.2. wird der Wert „700,00“ auf 750,00“ erhöht.

Artikel II

Der Satzungsnachtrag wurde am 12.12.2018 vom Verwaltungsrat der IKK classic beschlossen und tritt zum 01.01.2019 in Kraft.



Frank Hippler
Vorstandsvorsitzender



Dienstsiegel

Genehmigung

Der vorstehende, vom Verwaltungsrat am 12. Dezember 2018 beschlossene 36. Nachtrag zur Satzung der IKK classic wird gem. § 195 Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (SGB V), § 41 Abs. 4 Sozialgesetzbuch Viertes Buch (SGB IV) jeweils in Verbindung mit § 90 SGB IV genehmigt.

Bonn, den 21. Januar 2019
112 – 59037.0 – 2437/2011

Bundesversicherungsamt

Im Auftrag

